



**Fraktion im Rat der
Stadt Saarbrücken**

Rathaus-Carrée, Zimmer 203
66104 Saarbrücken

Telefon (06 81) 9 05-13 03
-13 18

Telefax (06 81) 9 05-15 92

Datum: AntragstellerIn: SachbearbeiterIn: Telefon: Telefax: E-Mail:	30.06.2015 Peter Strobel Uwe Conradt Herr Batz, Christian (0681) 905-1318 (0681) 905-1592 christian.batz@saarbruecken.de	CDU/0667/15
Beratungsfolge und Sitzungstermine		
Gremium	Sitzungsdatum	Status
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	02.07.2015	nicht öffentlich
Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken	02.07.2015	öffentlich
Betreff: Satzung zur Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Hebesatzsatzung 2016) Änderungsantrag zu VWT/0617/15		
Beschlussvorschlag: Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes.		

Begründung:

Im Sanierungshaushalt 2015 ff. (CDU/0666/15) wurde eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab dem Jahr 2016 um 10 Hebesatzpunkte vorgesehen. Dies wird mit dem Beschluss des vorliegenden Satzungsentwurfes zum 01.01.2016 umgesetzt.

Behindertenrelevante Auswirkungen:

Integrationspolitische Auswirkungen:

Nachhaltigkeit:

Haushalt: Eine nachhaltige Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel erfordert in Zeiten ohne Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts einen strukturell ausgeglichenen Haushalt, damit alle langfristig angelegten Maßnahmen und Leistungen der öffentlichen Hand auch langfristig finanziell abgesichert sind.

Ökologie:

Ökonomie: Durch diese geminderte Erhöhung der geplanten Gewerbesteuererhöhung wird die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Saarbrücken aufrecht erhalten.

Soziale Fragen:

Geschlechtergerechtigkeit:

Generationengerechtigkeit: Ein ausgeglichener Haushalt leistet einen wichtigen Beitrag zur Generationengerechtigkeit:

Globale Auswirkungen:

Beteiligung Betroffener:



Peter Strobel MdL
– Fraktionsvorsitzender –



Uwe Conradt MdL
– Finanzpolitischer Sprecher –

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes (Hebesatzsatzung 2016)

SATZUNG
zur Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes in der
Landeshauptstadt Saarbrücken
(Hebesatzsatzung 2016)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt Seite 172), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt Seite 2393) wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 02.07.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt **460** vom Hundert (460 %).

Artikel 2

Diese Satzung tritt bezüglich des Hebesatzes für die Gewerbesteuer am 01.01.2016 in Kraft.

Saarbrücken, den 02.07.2015

Oberbürgermeisterin